

scher Schrift geboten. Die Kirchenjahrespartie hat man in Proprium de Tempore und Proprium de Sanctis geteilt. In einem eigenen Abschnitt erfahren wir, dass die Gestaltung des Domes einerseits eng mit der Saliergrabstätte (Kaiserhaus) zusammenhängt, andererseits von den maßgeblichen Trägern der Liturgie (Bischof; Domkapitel) beeinflusst wird. Das hat natürlich Auswirkungen auf den Gottesdienst. Zum Thema Stationswesen, ähnlich der päpstlichen Liturgie in Rom (Versammlung in der Collectio-Kirche; Prozession zur Statio-Kirche; dort Messfeier), gibt es in Speyer „Spuren eines solchen Systems“ (S. 22). Die im Mittelalter stets vermehrten Altäre, die samt ihrer Patrozinien vorgestellt werden, vermitteln interessante Einblicke in die zeitgenössische Frömmigkeit. Am Ende der Einleitung finden sich einige Beispiele des gottesdienstlichen Reichtums im Lauf des Kirchenjahres (Prozessionen; Stationsfeiern, Stadtpatron St. Severin).

Die „Zusammenfassung“ (S. 41–43) stellt die Ergebnisse in gestraffter Weise vor und ermuntert zu weiteren Detailuntersuchungen. Dem exakt erarbeiteten zweiten Block „Textedition“ des LOsp (S. 45–184) schließen sich die umfassenden Register: 1. Initien; 2. Personen, Ämter, Funktionen, Zeiten, Feste; 3. Orte, Sachen, Begriffe an. Den Abschluss bilden aufschlussreiche Rekonstruktionspläne der Kathedrale (S. 185–187). Inwieweit die Speyerer Handschrift ein LO ist (die Autoren bejahen dies; S. V; 7) und ob die zahlreichen dem LOsp ähnlichen Werke mit LO zu bezeichnen bzw. wie sie einzugruppieren sind, darüber kann man in Verbindung mit der Untersuchung von Martimort: Les Ordines (S. XV) disputieren. Insgesamt dokumentieren diese Bücher deutlich die im Rahmen genereller Rubriken ehemals mögliche Gestaltungsfreiheit der (katholischen) Bistümer und Gemeinden.

Mainz Hermann Reifenberg

Dietmar Mieth/Britta Müller-Schauenburg (Hg.): *Mystik, Recht und Freiheit*. Religiöse Erfahrung und kirchliche Institutionen im Spätmittelalter. Stuttgart: Kohlhammer 2012, 256 S., ISBN 978-3-17-022023-2.

Sammelbände haben den Vorteil, dass sie auch dann, wenn die ihnen zugrunde liegende Grundthese nicht bestätigt wird, lesenswert bleiben können. Das gilt in dem vorliegenden Fall eines gerade in seiner Disparität hochinteressanten Buches.

Die Einleitung der Herausgeber konstatiert eine einseitige Wahrnehmung der Eck-

hartschen Mystik im Gegenüber zum kirchlichen Recht und ordnet dies in eine von protestantischen Wahrnehmungsmustern geprägte (Anm. 2) Gesamteinschätzung eines Gegensatzes von Religion und Juridifizierung ein (7). Zu Recht verweisen sie auf die Bedeutung des dominikanischen und damit institutionellen Hintergrundes für ein rechtes Verständnis Meister Eckharts, heben allerdings eigenartigerweise als positives Beispiel für ein solches Herangehen die eher apologetisch orientierten Arbeiten Wolfgang Trusens hervor, während die einschlägige Studie von Otto Langer zur (heute nicht mehr ganz unstrittigen) *cura monialium* hier keine Erwähnung findet, obwohl doch gerade sie als ein Beispiel dafür gelten kann, wie Eckharts Predigtätigkeit als Ausdruck eines spezifischen Ordensauftrags gelesen werden kann. Auf Grundlage dieser diskutablen Beschreibung der Ausgangslage versprechen sie dann einen mehrfachen „hermeneutischen Blickwechsel(s)“ (11), der die drei im Titel genannten Größen einander neu zuordnen soll.

Gemessen an diesem hohen innovativen Anspruch bleiben die Beiträge dann aber doch auffällig klassisch beziehungsweise zeigen ihr innovatives Potenzial eher in anderen Bereichen als dem in der Einleitung angekündigten Perspektivwechsel. Rechtsfragen werden wie sonst auch üblich vor allem unter der Perspektive von Prozessen, Verurteilungen und Verfolgungen behandelt – sechs von elf Beiträgen widmen sich diesem Thema –, und Meister Eckharts Verhältnis zur Institution wird gerade nicht hinsichtlich ihrer positiven Implikate untersucht, sondern im Beitrag von Markus Vinzent als „Institutionenskepsis“, ja, Marguerite Porete erscheint im Beitrag von Irene Leicht gerade der Freiheit und sogar „Frühprotestantische(n) Ansätze(n)“ zugeordnet, und Andrés Quero-Sánchez legt eine Untersuchung des „in Eckharts Prozess beanstandete(n) Freiheitsverständnisses“ vor: Die in der Einleitung beanstandete Diastase zwischen den Begriffen lässt sich wohl aus sachlichen Gründen nicht so leicht überwinden, auch wenn das Anliegen der Herausgeber ausdrücklich nachvollziehbar und weitere Untersuchungen wert ist. In der vorliegenden Fassung aber ergibt sich der Reiz des Bandes vorwiegend aus der produktiven Spannung zwischen Herausgeberintention und Einzelbeiträgen, wie sie auch die Herausgeber sachte andeuten (9 f).

Matthias Pulte erinnert in seinem Aufsatz (13–37) an die durch das Inquisitionsrecht erfolgten rechtssystematischen Fortschritte, insofern nun „Tatbestandsermittlung über den Weg rationaler Beweisführung“ gegen-

über der „Frage des allgemeinen und speziellen Leumunds“ in den Vordergrund trat (22). In den so nachgezeichneten allgemeinen Rahmen ordnet er dann die Geschehnisse in Köln Anfang des 14. Jahrhunderts ein, unter ihnen den Prozess gegen Meister Eckhart, der ja mit der Denunziation in Köln seinen Anfang nahm, im Blick auf welche Pulte zu Recht betont, dass die Dominikaner Eckhart „den nötigen Schutz nicht versagt haben“ (33). Eine weitere bemerkenswerte Differenzierung der Rechtslage ermöglicht der Beitrag von Martina Wehrli-Johns (38–50), die anhand der Untersuchung kanonistischer Kommentare einfache Bilder von einem die Beginen verurteilenden Konzil, dem von Vienne, und der sofortigen Umsetzung dieses Beschlusses destruiert und deutlich macht, wie das massive Vorgehen gegen Beginen nicht zuletzt durch den einflussreichen Kommentar des Johannes Andreae zur Bulle *Ad nostrum qui* hervorgehoben wurde. Die Frage, wie massiv das Vorgehen tatsächlich war, wirft dann sogleich der nächste Beitrag von Jörg Voigt auf (51–68), der sich kurz so zusammenfassen lässt, dass es die allgemein für Straßburg angenommene Beginenverfolgung aufgrund der Beschlüsse von Vienne so nicht gegeben habe, ja, dass im Gegenteil der Bischof von Straßburg sich sogar durch Beginenförderung ausgezeichnet habe. Interessanterweise kehrt er damit zu Beobachtungen zurück, die schon 1960 Eva Gertrud Naumann zum Erzbistum Mainz gemacht hat, wo auch die Beschlüsse von Vienne (bzw. die vom Papst promulgierte verschärfte Fassung) zwar formell verkündet, nicht aber strikt durchgesetzt wurden. Diese Ergebnisse standen in der Forschung der letzten Jahre eher am Rande und werden nun mit guten Gründen an einem anderen Beispiel wieder neu entdeckt – und hoffentlich jetzt in der Forschung auch intensiv wahrgenommen.

Eine differenzierte Rekonstruktion der Prozesse gegen Meister Eckhart, die, mit leichten Modifikationen, auf den Forschungen von Trusen und Sturlese beruht, bietet im selben Band mit gewohnter Gründlichkeit Walter Senner (69–95). Dies wird durch eine interessante frische Perspektive ergänzt, welche Yoshiki Koda einbringt, indem er den theologischen Hintergrund der Verurteilung Eckharts, vor allem im südfranzösischen Thomismus untersucht (96–122). Das Theologiestudium in Toulouse wie die in den Eckhart-Prozess involvierten Personen an der Kurie werden theologisch untersucht und eingeordnet – so erscheint der Prozess auch als Sieg einer bestimmten theologischen Option und macht den Riss deutlich, der theo-

logisch durch den Dominikanerorden ging. Unter der Hand löst sich Koda damit von den tradierten Mustern ordensorientierter Theologiegeschichtsschreibung für das Mittelalter und macht die Bedeutung regionaler Traditionen deutlich.

Die inhaltlichen Perspektiven werden von einem Beitrag von Andrés Quero-Sánchez eröffnet (123–157), der wie schon in seiner Dissertation Meister Eckhart in ein enges Verhältnis zu Fichte rückt und in diesem Zusammenhang auch von einem „Idealismus“ Eckharts spricht. Dieser Beitrag steht zu den sonstigen, stark historisch ausgerichteten Beiträgen etwas quer und bietet auf hohem philosophischem Niveau eine Relecture von Eckharts Freiheitsverständnis. Es folgt derjenige Beitrag, der wohl am deziertesten dem Programm des Bandes entgegenhält: „Mit Blick auf Eckhart lässt sich von einer institutionellen oder sakramentalen Ordnung von Religion nicht sprechen“ (168). So formuliert Markus Vinzent, der, unter anderem im Rückgriff auf von ihm neu identifizierte Quästionen Eckharts (s. Anm. 708), die *unio* des Menschen mit Gott trinitätstheologisch rekonstruiert. Frappierend lesen sich dann die Ausführungen von Irene Leicht zu Vergleichsmomenten zwischen der Theologie Marguerite Poretes und Martin Luthers, besonders anhand des Freiheitsbegriffs (169–184). Indirekt bestätigt sie damit den in der jüngeren Forschung immer stärker offengelegten engen Zusammenhang zwischen reformatorischer Theologie und Mystik, macht aber im Zusammenhang des vorliegenden Bandes vor allem deutlich, wie weit mystische Freiheitskonzepte von bestimmten Formen institutionalisierter Religiosität bereits im 14. Jahrhundert entfernt waren. Dem Freiheitsthema wendet sich dann auch Dietmar Mieth zu (185–199) und macht, darin Markus Vinzents Studie vergleichbar, die Freiheitskonzeption Eckharts vor allem an seinem Gottesverständnis fest. Der Band schließt mit einer empathischen Studie von Britta Müller-Schauenburg über Benedikt XIII. (201–208), in dem sie aufzeigt, wie sich dieser (Gegen)Papst gegen seine konziliare Absetzung auf Rechtsfragen berief. Dies ist vielleicht der einzige Beitrag des Bandes, der einen Perspektivwechsel im Sinne der Einleitung vollzieht, und dies auf hochinteressante Weise: Der Papst erscheint als am Recht orientierter Verlierer, der von einem fragwürdig zusammengesetzten Konzil verdrängt wurde. Auf bemerkenswerte Weise wird so die Problematik eines revolutionären, notrechtlich agierenden Vorgangs aus der Perspektive eines negativ Betroffenen beschrieben, freilich die durch lange

Debatten vorbereitete Rechtsposition des Konzils unterbestimmt.

Gerade in der Strittigkeit ist dieser Beitrag lesenswert, so wie auch die anderen Studien durchweg interessante Einblicke gewähren und die Forschung bereichern.

Tübingen

Volker Leppin

Wolfgang Hasberg/Hermann-Josef Scheidgen (Hg.): *Canossa. Aspekte einer Wende*, Regensburg: Pustet 2012, 239 S., ISBN 978-3-79172-411-9.

Der Band „Canossa. Aspekte einer Wende“ entstand im Rahmen einer Kölner Ringvorlesung im Wintersemester 2010/2011. Anlass der Veranstaltung war die Kontroverse um den ‚Canossagang‘ Heinrichs IV., ausgelöst durch einen von Johannes Fried im Jahr 2008 publizierten Aufsatz („Der Pakt von Canossa“). In diesem deutete Fried Heinrichs Erscheinen vor der Burg und seine dreitägige Buße als Abschluss von Friedensverhandlungen zwischen Kaiser und Papst. Dieser These wurde insbesondere von Gerd Althoff und Stefan Weinfurter widersprochen. Die Debatte verleiht dem Gegenstand des Sammelbandes – jenseits der historischen Bedeutung der diskutierten Phänomene – eine besondere Aktualität.

Im ersten Beitrag geht Wolfgang Hasberg zunächst der Relevanz des Phänomens ‚Canossa‘ in der Gegenwart nach, um dann die ‚traditionelle‘ mit Frieds Darstellung zu kontrastieren. So wird dem Leser ein Einstieg in die Debatte ermöglicht. Hasberg schlägt zwei Wege vor, um sich dem „Erinnerungsort Canossa“ zu nähern: entweder über die Quellen und die Rekonstruktion der Ereignisse oder durch Dekonstruktion der Erzählungen, die um ‚Canossa‘ entstanden seien (S. 25/26). Für ihn steht fest, dass Heinrichs Gang nach Canossa als Symbol für den Konflikt zwischen geistlicher und weltlicher Macht seine Relevanz im Rahmen historischer Fragestellungen behalten wird. Der gleichen Ansicht ist auch Arnold Angenendt, der ‚Canossa‘ als Synonym für die „Austarierung der Belange von Öffentlichkeit bzw. Staat und Religion“ (S. 141) versteht. Er zeichnet die Grundlinien des Verhältnisses der beiden Sphären von der Antike bis in die Gegenwart nach. In dieser Langzeitperspektive werde im Investiturstreit ein erstes Auseinandertreten von Religion und Staat erkennbar – jedoch auch nicht mehr (S. 144). Allein Stefan Weinfurter setzt sich dezidiert mit den Thesen Frieds auseinander: Er pocht auf den Quellenwert der Briefe Gregors VII. für die Rekonstruktion der Ereignisse und verweist darauf, dass

auch der bei Arnulf von Mailand erwähnte Friedenspakt – dessen Abschluss der Autor nicht bezweifelt – unter Vorbehalt stand (S. 130/131). Jenseits der Debatte um die Rekonstruktion und Bewertung der Ereignisse im Winter 1076/1077 scheint ihm aber der Kontext des ‚Canossagangs‘ viel interessanter, wie das sich bei der Versammlung in Trebur manifestierende Selbstbewusstsein der Großen im Reich oder die funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft im 11. Jahrhundert. Erst letztere habe eine Überhöhung der Kleriker, damit des Papstes und seines „religiös-moralischen Anspruchs“ ermöglicht (S. 138). Weinfurters Plädoyer für eine Kontextualisierung folgen die weiteren Beiträge des Sammelbandes.

Wolfgang Hasberg und Hermann-Josef Scheidgen verorten „Canossa als Ereignis“ (S. 41) zunächst in seinem „dynastischen“ und „kirchlichen“ Rahmen, um dann die beiden Protagonisten Heinrich IV. und Gregor VII. vorzustellen. Die Bezeichnung der Zeitspanne als „Investiturstreit“ lehnen sie mit der gegenwärtigen Forschung als zu begrenzt ab, wie auch die Gregorianische Reform als Erklärungsmodell allein zu kurz greife, denn letztlich sei es 1077 um eine Verhältnisbestimmung zwischen „Staat und Kirche, Religion und profaner Gesellschaft“ (S. 55) gegangen. Mit dem Beispiel Annos II. von Köln, eines „Reichsbischofs par excellence“ (S. 57) stellt Joachim Oepen die reichsgeschichtlichen Hintergründe der Regierungszeit Heinrich IV. dar. Carl August Lücknerath versucht den Platz Gregors VII. in der Entwicklung des päpstlichen Approbationsrechts bei der römisch-deutschen Königswahl bis zu dessen Scheitern im 14. Jahrhundert zu bestimmen. Aus kommunikations- und mobilitätsgeschichtlicher Perspektive fragt Thomas Wetzstein nach der Bedeutung des Investiturstreits und warnt davor, diese Phase überzubewerten: Das Papsttum sei zwar potentiell eher in der Lage gewesen seinen Standpunkt zu verbreiten als die Herrscher, schöpfe aber seine Möglichkeiten nicht aus. Die Buße Heinrichs IV. als zentraler Bestandteil des Zusammentreffens von Papst und Kaiser wird von Matthias Vollmer mit der Entwicklung eines individuell-subjektiven Bußverständnisses im 11. Jahrhundert in Zusammenhang gebracht. Anhand der Tympana in Conques und Autun zeigt er auf, wie Visualisierungen des Weltgerichtes den einzelnen Gläubigen zur Gewissensforschung angeregen sollten. Gerd Althoff, immerhin einer der Protagonisten der Kontroverse um die Deutung der Ereignisse von Canossa, fragt in seinem Beitrag nach der Legitimation des päpstlichen Handelns im